

Satzung
zur Durchführung von Bürgerentscheiden
gemäß § 26 GO NRW

vom 08. September 2000

veröffentlicht am 14.09.2000

Ändernde Satzung	vom	Veröffent- licht am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungs- satzung	19.08.2004	23.08.2004	§ 3, 7	GEÄNDERT
			§ 7	ERGÄNZUNG
			§ 8	GEÄNDERT
			§ 11a Abs. 1 S. 1	GESTRICHEN
			§ 16	ERGÄNZUNG

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Bielefeld am 31. August 2000 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bielefeld und deren Stadtbezirke.

§ 2
Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk mindestens einen Abstimmungsvorstand und für das Abstimmungsgebiet mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand besteht aus der/dem Vorsteher/in, der/dem stellvertretenden Vorsteher/in und mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch von der/vom Vorsteher/in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3
Stimmbezirke, Abstimmungslokale

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Abstimmungsberechtigten die Teilnahme am Bürgerentscheid möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohnerinnen/Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Entscheidung der Abstimmungsberechtigten über die Frage des Bürgerentscheids ermitteln ließe.
- (3) Finden allgemeine Wahlen und der Bürgerentscheid gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke der allgemeinen Wahlen und des Bürgerentscheids dieselben sein.
- (4) Ort und Zahl der Abstimmungslokale werden wie bei den Kommunalwahlen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 4
Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist
1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine/ein Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, die/der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf schriftlichen Antrag einen Stimmschein.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerin/der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und das Stimmgebäude/den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,

4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmgebäude/Stimmraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Zusammen mit der Benachrichtigung nach Abs. 2 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40; § 36 GO) vertretenen Auffassungen informiert.

§ 8

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - den Tag des Bürgerentscheids
 - den Text der zu entscheidenden Frage.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung nach § 7 Abs. 2 Erläuterungen nach § 7 Abs. 3 zugehen.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmgebäude öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmgebäude,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10
Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11
Stimmabgabe

- (1) Die/der Abstimmende hat eine Stimme. Sie/er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Die/der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Die/der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 11 a
Stimmabgabe per Brief

- (1) Zur Stimmabgabe per Brief ist ein formloser Antrag erforderlich. Unterlagen für die Stimmabgabe per Brief können bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, bis 13.00 Uhr, angefordert werden. Für plötzlich Erkrankte besteht die Möglichkeit der Beantragung bis 15.00 Uhr am Abstimmungstag.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag:
 - a) ihren/seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Verspätet eingegangene Abstimmungsunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

Die Einzelheiten für die vorzeitige Stimmabgabe regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

- (3) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 b

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. die/der Abstimmende oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem jeweiligen Briefabstimmungsvorstand. Zur Feststellung müssen mindestens 50 Stimmbriefe je Briefabstimmungsvorstand eingegangen sein. Sind in einem Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Stimmbriefe eingegangen, so werden diese Stimmbriefe von einem anderen Briefabstimmungsvorstand zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses übernommen.
- (4) Die Stimme einer/eines Abstimmenden, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung ab 18.00 Uhr durch den Abstimmungsvorstand bzw. den Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmumscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand bzw. der Briefabstimmungsvorstand.

§ 13

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15
Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.04 (GVBl. NRW S. 231), finden entsprechende Anwendung:
§§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 (Abs. 1, 2 und 4), 13, 14 - 18, 19 - 22, 32 (Abs. 6), 33 - 55, 63 (Abs. 1), 81 - 83.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt am 15.09.2000 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 24.08.2004 in Kraft.